

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/083/2008**

Zum Antrag

der Antragstellerin

auf Anfechtung der Wahlen am 18. Mai 2008 im Kreisverband hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2008 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 28. Mai 2008, postalischer Eingang bei der Bundesschiedskommission am 3. Juni 2008, ficht die Antragstellerin die auf der Kreismitgliederversammlung des Kreises am 18. Mai 2008 durchgeführten Wahlen an.

Der Antrag war als unzulässig zurückzuweisen und ein Schiedsverfahren nicht zu eröffnen.

Nach § 15 Abs. 4 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE können Wahlen binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages an dem die Wahl stattgefunden hat, angefochten werden. Die Anfechtungsfrist für die am 18. Mai 2008 durchgeführten Wahlen endete damit am 2. Juni 2008. Der am 3. Juni 2008 bei der Bundesschiedskommission eingegangene Antrag war somit verfristet.

Soweit die Antragstellerin ihr Schreiben vorab per Mail an die Bundesschiedskommission gesandt hat, hindert dies die Verfristung nicht.

Nach § 6 Abs. 1 der Schiedsordnung bedarf es zu einer ordnungsgemäßen Antragstellung der Unterschrift des Antragstellers. Eine Frist konnte daher durch die Zusendung per Mail nicht gewahrt werden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung mit einer erweiterten Begründung Widerspruch einlegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung beantragen. (§ 15 Abs. 5 der Schiedsordnung)